

Stenographischer Bericht

über die

26. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 30. April 1920.

Inhalt:

Antrag der Abgeordneten Wastian, Franz Pichler, Dr. Klusmann, Dr. Dantine und Genossen hinsichtlich des Anschlusses der Republik Österreich an das Deutsche Reich.

Antrag der Abgeordneten Dr. Dantine, Franz Pichler, Wastian, Hartleb, Fasching und Genossen wegen Ergänzung des Gesetzes über die Wertzuwachsabgabe.

Antrag der Abgeordneten Schreckenthäl, Thoma und Genossen, betreffend die umgehende Inangriffnahme der Regulierungsarbeiten an der Mur auf der Strecke St. Stefan und Kraubath.

Antrag der Abgeordneten Krenn, Peintinger, Lang, Möstl, Tomaschik und Genossen auf Veränderung des Straßenwesens in Steiermark.

Auflage (Beilagen Nr. 349 und 383 bis 386).

Zuweisungen, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landesrates, betreffend das Flußbauprogramm 1920 (Beilage Nr. 349),

an den vereinigten Finanz- und Landeskulturausschuß;

2. des Antrages der Abgeordneten Krenn, Peintinger, Lang, Möstl, Tomaschik und Genossen auf Veränderung des Straßenwesens in Steiermark (Beilage Nr. 383),

an den Straßen- und Brückenbauausschuß;

3. des Antrages der Abgeordneten Schreckenthäl, Thoma und Genossen, betreffend die umgehende Inangriffnahme der Regulierungsarbeiten an der Mur auf der Strecke St. Stefan und Kraubath (Beilage Nr. 384),

an den Landeskulturausschuß;

4. des Antrages der Abgeordneten Dr. Dantine, Franz Pichler, Wastian, Hartleb, Fasching und Genossen wegen Ergänzung des Gesetzes über die Wertzuwachsabgabe (Beilage Nr. 385),

an den Finanzausschuß;

5. des Antrages der Abgeordneten Wastian, Franz Pichler, Dr. Klusmann, Dr. Dantine und Genossen hinsichtlich des Anschlusses der

Republik Österreich an das Deutsche Reich (Beilage Nr. 386),

an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 323, betreffend die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 6.000.000 K durch die Stadtgemeinde Graz. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 326, betreffend die Genehmigung des Verkaufes der Liegenschaft E.-J. 943, K.-G. Weidorf, mit dem Hause Zinzendorfsgasse Nr. 28, durch die Stadtgemeinde Graz. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 358, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern für das Jahr 1920 in der Stadtgemeinde Graz. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 359, betreffend die neuerliche Erhöhung der städtischen Fahrkartensteuer in Graz. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und des von ihm vorgelegten Gesetzes.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 331, betreffend die Einhebung von Standgebühren bei dem in der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhofe Mariazell. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 374, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Einhebung von Mehr-

gebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgeldern. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und des von demselben vorgelegten Gesetzes.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 350, über das Ansuchen um Trennung der Gemeinde St. Veit am Vogau im Gerichtsbezirke Leibnitz. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und des von demselben vorgelegten Gesetzes.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 351, über das Ansuchen um Trennung der Gemeinde Gussendorf im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und des von demselben vorgelegten Gesetzes.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 371, in Angelegenheit der Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 139, betreffend die Einhebung von Abgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und des von demselben vorgelegten Gesetzes.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M., Zl. U/452/20/2, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Pichler nach §§ 487 und 491 St.-G. (Präf.-Nr. 41 Efg.). — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.)

Anfragen, und zwar:

1. der Abgeordneten Dr. Dantine, Riffer, Wastian, Franz Pichler, Riech, Huber an die Landesregierung, betreffend Reparaturarbeiten durch nicht befugte Personen auf dem Lande;
2. der Abgeordneten Anton Pichler, Lindner, Nemeš und Genossen an die steiermärkische Landesregierung, betreffend die Enthaltung der Bäckermeisterin Marie Wolfbauer.

Beantwortung der letzteren durch den Landeshauptmann.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 40 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Anton Rinkelen.

Schriftführer: die Abgeordneten Georg Gaf, Karl Gföller und Franz Thoma.

Landeshauptmann: Ich eröffne die 26. Sitzung. Anträge sind eingebracht worden:

Antrag der Abgeordneten Wastian, Franz Pichler, Dr. Klusmann, Dr. Dantine und Genossen hinsichtlich des Anschlusses der Republik Österreich an das Deutsche Reich, Beilage Nr. 386.

Antrag der Abgeordneten Dr. Dantine, Franz Pichler, Wastian, Hartleb, Fasching und Genossen wegen Ergänzung des Gesetzes über die Wertzuwachsabgabe, Beilage Nr. 385.

Antrag der Abgeordneten Schreckenthall, Thoma und Genossen, betreffend die umgehende Inangriffnahme der Regulierungsarbeiten an der Mur auf der Strecke St. Stefan und Kraubath, Beilage Nr. 384.

Antrag der Abgeordneten Krenn, Peintinger, Lang, Möstl, Tomasič und Genossen auf Veränderung des Straßenwesens in Steiermark, Beilage Nr. 383.

Aufgelegt sind heute die Beilagen Nr. 349 und 383 bis 386.

Zugewiesen werden Beilage Nr. 349 dem vereinigten Finanz- und Landeskulturausschusse, Nr. 383 dem Straßen- und Brückenbauausschusse, Nr. 384 dem Landeskulturausschusse, Nr. 385 dem Finanzausschusse und Nr. 386 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse.

Wir schreiten zur heutigen Tagesordnung, die über Wunsch des Gemeinde- und Verfassungsausschusses durch Aufnahme der Punkte 7, 8 und 10 unter der Voraussetzung der Zustimmung des hohen Hauses ergänzt worden ist. Wird ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Zur Verhandlung kommt Punkt 1:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 323, betreffend die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 6 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Herzog (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Der Stadtrat Graz hat dem Landesrate neuerlich einen Beschluß des Gemeinderates über die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 6 Millionen Kronen mit der Bitte vorgelegt, hiezu die gesetzlich geforderte Bewilligung des Landtages zu erwirken. Es soll bemerkt werden, daß die schwebenden Schulden der Stadtgemeinde Graz einschließlich dieser 6 Millionen Kronen gegenwärtig den Höchststand von

16½ Millionen Kronen erreicht haben. Der Antrag, den der Landesrat dem hohen Hause vorlegt, lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Auf Grund des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, wird die Stadtgemeinde Graz ermächtigt, zur Deckung des Abganges in der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1920 eine schwebende Schuld im Höchstbetrage von 6 Millionen Kronen aufzunehmen. Die einstweilige Verzinsung dieses Darlehens, das aus dem Erlöse einer zu begebenden festen Stadtanleihe zu tilgen sein wird, hat aus den Einnahmen der ordentlichen Gebarung des Gemeindefonds zu erfolgen.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und empfiehlt dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 326, betreffend die Genehmigung des Verkaufes der Liegenschaft E.-Zl. 943, K.-G. Geidorf, mit dem Hause Zinzendorfsgasse Nr. 28 durch die Stadtgemeinde Graz.

Referent ist ebenfalls Herr Abgeordneter Herzog. Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Herzog (von der Rednerbühne): Die Stadtgemeinde Graz hat in der Zinzendorfsgasse Nr. 28 eine Liegenschaft, die für die Stadtgemeinde von ganz untergeordneter Bedeutung ist, ein überaus kleines Objekt, welches zu einer anderweitigen Verwendung nicht tauglich ist und seitens der Gemeinde an Herrn Oskar Gierke, Lichtspieltheater- und Hausbesitzer in Graz, um den Betrag von 60.000 K. angeboten wurde. Es ist zu der Durchführung dieses Verkaufes die Bewilligung des Landtages nötig und wurde diesfalls seitens der Gemeinde Graz um die Bewilligung beim hohen Landtage angefordert. In Berücksichtigung der verschiedenen Umstände hat der Landesrat folgenden Antrag unterbreitet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 11. Dezember 1919 beschlossene Veräußerung der städtischen Liegenschaft, E.-Zl. Nr. 943, K.-G.

Geidorf, mit dem Hause Zinzendorfsgasse Nr. 28, wird genehmigt.“

Auch mit diesem Antrage hat sich der Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschäftigt und empfiehlt dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 358, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern für das Jahr 1920 in der Stadtgemeinde Graz.

Referent ist ebenfalls Herr Abgeordneter Herzog.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Herzog (von der Rednerbühne): Die Finanzlage der Stadtgemeinde Graz ist bekanntlich eine überaus trübe, es mußte nicht bloß die Erhöhung der Zuschläge zu den direkten Steuern in Betracht gezogen, es mußte auch in der vergangenen Zeit die Auflage von Zuschlägen für die Lebensmittelfsteuern durchgeführt werden. Die vom Gemeinderate der Stadt Graz beschlossene Erhöhung der Zuschläge zu den direkten Steuern bedürfen nach der Gemeindeordnung der Genehmigung des hohen Landtages und stellt der Landesrat daher nachfolgenden Antrag (liest):

„Der Stadtgemeinde Graz wird zur teilweisen Deckung des Gebarungsabganges im ordentlichen städtischen Haushalte auf Grund des § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1920 folgende Gemeindevumlagen auf die direkten Staatssteuern einzuheben:

einen 100 (hundert) prozentigen Zuschlag zur Grundsteuer;

einen 100 (hundert) prozentigen Zuschlag zur realen und ideellen Hauszinssteuer und 5prozentigen Steuer vom Reinertrage der laut der Gesetze vom 8. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 52, und vom 17. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 33, und der Gesetze vom 7. Juli 1897, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 67, und vom 4. Mai 1908, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 44, begünstigten Neubauten in Graz;

einen 90 (neunzig) prozentigen Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben, sowie

zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, insofern die Staatssteuervorschriften für diese Steuergattungen 2000 K nicht erreichen;

einen 100 (hundert) prozentigen Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben, sowie zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, insofern die Staatssteuervorschriften für diese Steuergattungen 2000 K oder mehr betragen;

einen 90 (neunzig) prozentigen Zuschlag zur Rentensteuer, insofern die Staatssteuervorschrift 100 K nicht erreicht;

einen 100 (hundert) prozentigen Zuschlag zur Rentensteuer, insofern die Staatssteuervorschrift 100 K oder mehr beträgt;

einen 55 (fünfundfünfzig) prozentigen Zuschlag zur Besoldungssteuer, insofern die Staatssteuervorschrift 200 K nicht erreicht,

und einen 60 (sechzig) prozentigen Zuschlag zur Besoldungssteuer, insofern die Staatssteuervorschrift 200 K oder mehr beträgt.

Hierin sind die auf Grund des selbständigen Beschließungsrechtes der Stadtgemeinde gemäß § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz im Jahre 1920 zur Einhebung gelangenden Zuschläge zu diesen Steuergattungen inbegriffen."

Auch diesen Antrag hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß behandelt und empfiehlt ihn dem hohen Landtage zur Annahme.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 359, betreffend die neuerliche Erhöhung der städtischen Fahrkartensteuer in Graz.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Herzog.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Herzog (von der Rednerbühne): Die Stadtgemeinde Graz mußte, um die Finanzlage wenigstens einigermaßen in Ordnung zu bringen, zu den verschiedensten Malen die Erhöhung der städtischen Fahrkartensteuer durchführen. Die Beilage Nr. 359, die uns gegenwärtig vorliegt, ist eigentlich überholt. Denn das

vorliegende Ansuchen erging schon in einer Zeit, die längst vorüber ist, und mittlerweile wurde schon neuerdings eine Erhöhung der städtischen Fahrkartensteuer durchgeführt und liegt ein diesbezügliches Ansuchen bereits vor. Der mit einem längeren Bericht vom Landesrate vorgelegte Antrag lautet (liest):

"Der hohe Landtag wolle das nachstehende Gesetz beschließen und den Landesrat ermächtigen, etwaige unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen."

Das Gesetz würde vorliegenden Wortlaut haben (liest):

"Gesetz vom"
wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 188, hat außer Kraft zu treten und künftig zu laufen wie folgt:

Die Fahrkartensteuer beträgt für jede zur einmaligen Befahrung einer im Stadtgebiete gelegenen Strecke berechtigende Fahrkarte, ohne Rücksicht auf das Ausmaß der in das Stadtgebiet fallenden Fahrstrecke, 24 Heller. In jenen Fällen, in denen die Haltestellen der Bahnunternehmungen nicht mit der Grenze des Stadtgebietes zusammenfallen, sind für den Verkehr außerhalb Graz Fahrkarten von und bis zur ersten in der Stadt Graz gelegenen Haltestelle von der Fahrkartensteuer befreit.

Hinsichtlich der zur wiederholten Befahrung einzelner oder sämtlicher in das Stadtgebiet fallenden Strecken berechtigenden Fahrkarten (Zeitkarten) ist an Fahrkartensteuer jener Betrag einzuheben, beziehungsweise zu entrichten, der dem Anteile von 120 Prozent des von der Unternehmung festgestellten Preises entspricht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am dritten Tage nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Artikel III.

Die im § 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 68, bezeichneten Unternehmungen haben vom Tage der Kundmachung des

gegenwärtigen Gesetzes im Landesgesetz- und Verordnungsblatt an bei der Ausgabe von Zeitkarten auf die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einsetzende Erhöhung der Fahrkartensteuer Rücksicht zu nehmen.

Artikel IV.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, der Finanzen und für Verkehrswesen."

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat auch dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zugewendet und empfiehlt dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie das von ihm vorgelegte Gesetz werden ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Das Wort hat Herr Abgeordneter Anton Pichler zum

mündlichen Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 331, betreffend die Einhebung von Standgebühren bei dem in der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhöfe Mariazell.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Anton Pichler (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Wie der hohe Landtag weiß, sind derzeit alle Gemeinden finanziell sehr schlecht gestellt und trifft eine nach der andern an die Landesregierung und an den Landtag heran, um ihnen irgendwie zu ermöglichen, die Abgaben und Gebühren, die bisher sehr niedrig bemessen waren, erhöhen zu können. Unter anderen hat hier die Gemeinde St. Sebastian im Mariazeller Gebiete ein Ansuchen an den Landtag gerichtet, wonach ihr erlaubt werden soll, die Standgebühren für die Autos und Dienstmänner sowie für die Fiaker zu erhöhen. Es lautet das Ansuchen (liest):

Laut des Beschlusses vom 3. März 1914 hat der hohe Landtag der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirk Mariazell die Bewilligung erteilt, eine in die Gemeindekasse fließende Gebühr für die Aufstellung von Lohnwagen bei dem im Gebiete der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhof der Bahnstation Mariazell im jährlichen Ausmaße von 60 K für Automobile, von 40 K für Stellwagen, von 20 K für Zweispänner und von 10 K für Einspänner auf die Dauer von fünf Jahren einzuhoben. Dieser Beschluß wurde seinerzeit am 3. August 1914 genehmigt, mit Statthaltereikundmachung vom 8. September 1914 verlaublich

und das betreffende Stück des Landesgesetzblattes am 25. September 1914 versendet. Die Wirkungsdauer der Bewilligung zur Einhebung der bezeichneten Gebühr ist daher am 25. September 1919 erloschen."

Nun sucht dieselbe Gemeinde an, es mögen die Gebühren vom Jahre 1914 erhöht werden, und zwar für ein Automobil 90 K, für einen Stellwagen 60 K, für einen Zweispänner 30 K und für einen Einspänner 15 K, und daß weiters auch für jeden Lohndiener eine solche Standgebühr, und zwar im Ausmaße von 7 K 50 h eingehoben werden könne.

Der Landesrat hat folgenden Antrag unterbreitet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirk Mariazell wird die Bewilligung erteilt, in die Gemeindekasse fließende Gebühren für die Aufstellung von Lohnwagen bei dem im Gebiete der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhöfe der Bahnstation Mariazell im jährlichen Ausmaße von 90 K für Automobile, von 60 K für Stellwagen, von 30 K für Zweispänner und von 15 K für Einspänner, weiters für die Entsendung von Lohndienern zu dem bezeichneten Bahnhöfe Gebühren im jährlichen Ausmaße von 7 K 50 h für jeden Lohndiener auf die Dauer von fünf Jahren einzuhoben."

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß ersucht um die Zustimmung zum Antrage des Landesrates.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 374, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Einhebung von Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Pichler.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Pichler (von der Rednerbühne): In letzterer Zeit sind verschiedene Gemeinden an den Landesrat mit dem Ersuchen um Bewilligung zur Einhebung von Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren herangetreten. Bisher hatte der Landesrat nur das Recht, Bewilligungen bis zu einem Betrage von 4 K zu erteilen. Nun wird eine Abänderung in dieser Richtung durch den vorliegenden Bericht vorgeschlagen, wonach der Landesrat ermächtigt wird, diese Gebühren nicht nur bis zu 4 K sondern bis zu 100 K zu genehmigen. Der Gemeinde- und Verfassungsauss-

schuß schlägt vor, den Antrag des Landesrates anzunehmen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz über die Erhöhung der Musiklizenz- und Offenhaltungsgeldern beschließen und den Landesrat ermächtigen, unwesentliche Änderungen am Gesetzestexte erforderlichenfalls selbst vorzunehmen.“

Ich glaube, nachdem die Herren Abgeordneten das Gesetz vorliegend haben, von der Verlesung desselben Abstand nehmen zu können.

Landeshauptmann: Hat hiezu jemand etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall und nehme ich an, daß von der Verlesung Abstand genommen wird. Hat jemand zu dem Antrag des Herrn Referenten selbst etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, ich bringe daher den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. (Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 350, über das Ansuchen um Trennung der Gemeinde St. Veit am Vogau im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter **Rieckh**.

Berichtersteller des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Rieckh** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe Bericht zu erstatten über den Antrag, Beilage Nr. 350, über den Bericht des steiermärkischen Landesrates über das Ansuchen um Trennung der Gemeinde St. Veit am Vogau im Gerichtsbezirke Leibnitz. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in der am 28. April 1920 stattgefundenen Sitzung diesen Antrag eingehend durchberaten und mit Rücksicht auf den langjährigen Wunsch der Bevölkerung und nachdem durch die Gemeindetrennung wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinden entstehen, dem Antrag zugestimmt, obwohl aus prinzipiellen Gründen Gemeindetrennungen vor Lösung der Verfassungsfragen nicht bewilligt werden sollen. Ein dem Landesrate seit Erstattung des Berichtes neuerlich vorliegendes Ansuchen um Schaffung einer selbstständigen Gemeinde St. Veit unter Ausscheidung der Katastralgemeinde Wagendorf, kann nicht berücksichtigt werden, weil damit die neu zu schaffende Gemeinde St. Veit nicht lebensfähig wäre. Der vom Landesrate gestellte Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendes Gesetz beschließen und den Landesrat ermächtigen, etwa not-

wendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen.“

Das Gesetz lautet (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde St. Veit am Vogau im Gerichtsbezirke Leibnitz.

§ 1.

Die Ortsgemeinde St. Veit am Vogau im Gerichtsbezirke Leibnitz wird in der Art in zwei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus der Katastralgemeinde Lind eine selbstständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Lind“ und aus dem restlichen Teile der bisherigen Ortsgemeinde St. Veit am Vogau eine selbstständige Ortsgemeinde unter dem Namen „St. Veit am Vogau“ zu bilden ist.

§ 2.

Die Bildung der beiden neuen Ortsgemeinden Lind und St. Veit am Vogau ist in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen der beiden neuen Ortsgemeinden begonnen hat.

§ 3.

Die Teilung der in diesem Zeitpunkte vorhandenen Schulden der bisherigen Ortsgemeinde St. Veit am Vogau hat im Verhältnisse der Vorschreibungen an umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern in den Gebieten der beiden neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraf: Die Trennung von Gemeinden im gegenwärtigen Zeitpunkte ist eine grundsätzliche und prinzipielle Frage. Ich glaube nicht, daß auf dieser Bahn weitergeschritten werden kann, wenn, wie in diesem Falle, aus den verschiedensten Ursachen und Gründen neue Ansuchen um Gemeindetrennungen kommen. Wenn man die demokratische Verwaltung der Republik stärken und vertiefen will, ist es in erster Linie notwendig, daß die untersten Verwaltungskörper, die Gemeinden, gekräftigt und verwaltungstechnisch in der Lage sind, die Geschäfte durchzuführen. Wenn man aber Gemeinden so trennt, wie es in diesem Antrage vorgesehen ist, daß zum Beispiel die Gemeinde Lind im ganzen nur 315 Einwohner haben wird, mit einer Steuerbasis von 1695 K., so ist es eigentlich für jeden Laien verständlich,

daß eine wirksame Verwaltung nicht geschaffen werden kann.

Beim nächsten Punkt der Tagesordnung ist die Sache noch krasser. Es soll die Gemeinde Gussendorf, die jetzt 1206 Einwohner hat, in vier Gemeinden geteilt werden. Es werden also Gemeinden entstehen, die etwas über 300 Einwohner haben. Ich glaube, es wird jedermann zugeben, daß eine Gemeinde mit einer so geringen Einwohnerzahl und einer so geringen Steuerbasis absolut nicht lebensfähig ist, denn wieviel Prozent an Umlagen müssen die Gemeinden schon einheben, wenn sie auch nur einen einzigen Armen zu versorgen haben. Das ist einfach ausgeschlossen. In diesen beiden Fällen werden nun grundsätzlich von den Interessenten territoriale Gründe hervorgehoben, die für die Trennung der Gemeinden maßgebend sein sollen. Die Gemeinde ist geographisch derart gelegen, daß einzelne Teile sehr schwierig an den verschiedenen Amtshandlungen der Gemeinde teilnehmen können. Nun ist das ja richtig, daß, wenn eine Gemeinde sehr ausgedehnt ist, dies für die Bewohner nicht von Vorteil ist, die Gemeindeangelegenheiten zu erledigen hat und diese nur sehr schwer durchgeführt werden können. Ich möchte aber glauben, daß es doch verwaltungstechnisch möglich sein sollte, den Bedürfnissen der Einwohner in auch noch so ungünstigen territorialen Gemeinden nachzukommen, und deshalb wird es notwendig sein, daß die Verfassungsreform einmal durchgeführt wird, daß sich der Landtag wird mit der Frage beschäftigen müssen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den entgegengesetzten Weg einzuschlagen und eine Gemeindecinteilung in Steiermark vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß die Gemeinden verwaltungstechnisch in der Lage sind, ihren Aufgaben nachzukommen. Ich möchte nur noch betonen, daß diesen beiden Ansuchen vielleicht doch Rechnung gefragen werden könnte, es soll aber damit kein Anreiz gegeben sein für andere Gemeindevertretungen zu Ansuchen um Trennungen. Da in diesen beiden Fällen die Sache schon viele Jahre läuft und andererseits auch den Bewohnern der Gemeinden entgegengekommen werden könnte, sollte zwar in diesen beiden Fällen der Antrag zum Beschlusse erhoben, aber gleichzeitig ausgesprochen werden, daß eine weitere Trennung von Landgemeinden nicht durchgeführt werden würde.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer: Wenn Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Pongráz von einer Vertiefung der demokratischen Verwaltung spricht, so werden dadurch auch jene Tendenzen gedeckt, die wir vertreten. Auch wir fassen die Demokratie in der Beziehung so auf, daß möglichst den

Wünschen der Gemeindebewohner in den einzelnen Fällen Rechnung getragen werde, ohne daß darunter die Allgemeinheit Schaden leide. Wir stehen in diesem Falle auf dem Standpunkte der möglichsten Individualisierung, das heißt, der Überprüfung der konkreten Fälle, wie sie liegen, ohne eine generelle Stellung einzunehmen. Gerade im Falle der Gemeinde Gussendorf habe ich einigermaßen Kenntnisse über die Verhältnisse und ich kann darauf hinweisen, daß die Lage dort so ist, daß eigentlich die zur Trennung kommenden Teile jetzt schon getrennt sind, und zwar durch den Dorneggerwald, welcher die Gemeinde in zwei abgeschlossene Gebiete teilt. Was nun die Gemeindefragen anbelangt, so kommt die Erhaltung nicht in Betracht, weil eine Bezirksstraße die Gemeinde durchzieht. Die neuen Gebiete der Gemeinden sind schließlich und endlich nicht kleiner als so und so viele umliegende Gemeinden. In Zusammenfassung möchte ich unseren Standpunkt dahin präzisieren, daß wir selbstverständlich die Allgemeinheit der Landesinteressen im Auge haben, daß wir aber konkrete Fälle selbst überprüfen werden, ob die Sache geht oder nicht.

Landeshauptmann: Hat noch jemand etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich bringe somit, nachdem auch der Herr Berichterstatter kein Schlusswort zu nehmen wünscht, den Antrag zur Abstimmung.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden angenommen.)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 351, über das Ansuchen um Trennung der Gemeinde Gussendorf im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg.

Berichterstatter Herr Abgeordneter Riemer hat das Wort.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Riemer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Ortsgemeinde Gussendorf im Bezirke Deutschlandsberg besteht aus den fünf Katastralgemeinden Gussendorf, Kraubath, Pegelsdorf, Schönaich und Wohlsdorf. Die letzteren vier Ortschaften wollen sich nun von der Gesamtgemeinde trennen und eigene Gemeinden bilden; hierbei sollen Kraubath und Pegelsdorf jedes eine selbständige Ortsgemeinde und Schönaich-Wohlsdorf zusammen eine selbständige Ortsgemeinde werden, so daß die bisherige Ortsgemeinde Gussendorf in vier neue Gemeinden zerfallen würde.

Zur Begründung werden von den Trennungswerbern hauptsächlich die große Ausdehnung der bisherigen Gesamtgemeinde, die für einen beträchtlichen Teil der Gemeindefassen die Unannehmlichkeit des weiten Weges zum Gemeindeamte zur Folge hat und die Teilung in drei Schulsprengel angeführt.

Der Gemeindeausschuß von Gussendorf hat sich in seiner Sitzung am 5. Mai 1919 einstimmig für die Teilung der bisherigen Ortsgemeinde in vier neue Gemeinden ausgesprochen und beschlossen, daß das Vermögen und die Schulden der alten Gemeinde im Verhältnis der Steuerleistung auf die neuen Gemeinden aufgeteilt werden sollen.

Die Gemeinde Gussendorf hat ein Flächenmaß von insgesamt 1896 Hektar und zählt 1206 Einwohner; hiervon entfallen auf die Katastralgemeinde Gussendorf 709 Hektar und 374 Personen, auf Kraubath 265 Hektar und 215 Personen, auf Pehelsdorf 274 Hektar und 263 Personen und auf Schönaich-Wohlsdorf 648 Hektar und 354 Personen.

Die Landesregierung erachtet zwar die Zerstücklung der Ortsgemeinde Gussendorf in vier neue selbständige Gemeinden vom administrativen Standpunkte nicht für zweckmäßig, erhebt aber im übrigen gegen die Trennung keine Bedenken. Da andererseits die Bewohner der einzelnen Katastralgemeinden infolge der ungleichen territorialen Lage derselben (Berg und Tal) auch verschiedene wirtschaftliche Interessen haben und der einhellige Beschluß der Gemeindefrennung auf einen allgemeinen Wunsch der Bevölkerung schließen läßt, glaubt der Landesrat die Willfährung des Trennungsansuchens in Vorschlag bringen zu können.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und ist der Antrag des Ausschusses gleichlaufend mit dem Antrage des Landesrates, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendes Gesetz beschließen und den Landesrat ermächtigen, etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des nachfolgenden Gesetzes (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Gussendorf im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg.

§ 1.

Die Ortsgemeinde Gussendorf im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg wird in der Art in vier

neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus den Katastralgemeinden Gussendorf, Kraubath und Pehelsdorf selbständige Ortsgemeinden unter den Namen „Gussendorf“, „Kraubath“ und „Pehelsdorf“ und aus den Katastralgemeinden Schönaich und Wohlsdorf eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Schönaich-Wohlsdorf“ gebildet werden.

§ 2.

Die Bildung der vier neuen Ortsgemeinden Gussendorf, Kraubath, Pehelsdorf und Schönaich-Wohlsdorf ist in jenem Zeitpunkt als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen der neuen Ortsgemeinden begonnen hat.

§ 3.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der Ortsgemeinde Gussendorf hat im Verhältnisse der Vorschreibungen an umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern in den Gebieten der genannten neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

Ich empfehle diesen Gesetzesantrag zur Annahme.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und der Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 371, in Angelegenheit der Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 139, betreffend die Einhebung von Abgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Zenobius Riemer.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Riemer (von der Rednerbühne): Den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 15. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 139, gemäß, sind die steierischen Gemeinden berechtigt, auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost selbständige Gemeindeauslagen einzuhoben, sofern der Landesrat im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion die bezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates genehmigt. Das Recht des Landesrates, diese Genehmigung zu erteilen,

ist auf den Betrag von 4 K pro Hektoliter der verbrauchten Getränke eingeschränkt. Nimmt der Gemeinderat eine höhere Auflage in Aussicht, so ist der umständliche Weg der Einholung eines von der Staatsregierung zu genehmigenden Landtagsbeschlusses zu beschreiten. Die Gemeinden Steiermarks haben nun, und zwar infolge der unerhörten Geldentwertung, mit vollem Rechte in diesem Jahre in großer Anzahl um weitaus höhere Auflagebeträge angesucht, die ihrer Erledigung harren. Da es sich aber im vorliegenden Falle um Verbrauchsabgaben handelt, die erst eingehoben werden dürfen, wenn die bezügliche Bewilligung beim Gemeindeamte einlangt, so sind diese Gemeinden durch den Zeitverlust, der infolge der umständlichen Einholung der höheren Genehmigung zu verzeichnen ist, schwer getroffen, zumal das Erträgnis dieser Abgaben zumeist schon mit einem bestimmten Betrag in den Voranschlag der Gemeinden aufgenommen worden ist.

Der Landesrat muß betonen, daß die steirischen Gemeinden hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in ihren Haushalten auf ganz ungeheure Schwierigkeiten stoßen und daß sie nicht wissen, womit sie die Kosten des sich täglich vertuernden Verwaltungsapparates und des immer mehr sich ausbreitenden Wirkungskreises bestreiten sollen.

In dem Bestreben, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalte zu finden, müssen die Gemeinden mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gefördert werden und der Landesrat ist eifrig bemüht, in dieser Hinsicht mit alten Anschauungen zu brechen und Wandel zu schaffen. Es erscheint ihm auch im vorliegenden Falle der im Gesetz genannte Gebührensatz viel zu niedrig und steht er sich daher bemüht, dem Landtage eine Erhöhung auf 100 K zu beantragen.

In diesem Sinne stellt der Landesrat folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz beschließen und den Landesrat ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.“

Das Gesetz selbst lautet (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 139, hinsichtlich der Einhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

Der § 2 des Gesetzes vom 15. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 139, wird außer Kraft gesetzt und hat hinfort zu laufen:

§ 2.

Bis zum Ausmaße von 100 K für das Hektoliter und auf eine Einhebungsdauer von längstens drei Jahren kann die Einhebungsbewilligung vom Landesrate erteilt werden, der hiebei das Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirektion zu pflegen hat. In einem höheren Ausmaße und auf eine längere Zeitdauer ist die Bewilligung durch einen von der Staatsregierung zu genehmigenden Beschluß des Landtages zu erteilen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung beauftragt.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und stelle ich namens desselben den Antrag auf Annahme dieses Gesetzes.

Abgeordneter **Primus**: Hohes Haus! Aus den verschiedenartigen Anträgen, die wir heute schon gehört haben, klingt immer hervor, daß eigentlich die Gemeindefinanzen im allgemeinen sich in einem derartigen Zustande befinden, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Gemeindefunktionäre für eine außerordentliche Bedeckung ihrer erhöhten Ausgaben Sorge tragen müssen. Es ist begreiflich, daß alle die Aufgaben, die an die Gemeinden herangetreten sind, die aber während der Kriegsdauer in den Gemeinden nicht durchgeführt werden konnten und die nach dem Kriege im Sinne der Ausführung von Gemeindebeschlüssen ausgeführt werden mußten, eine Unmenge von Anforderungen an die Gemeinden gestellt haben, so daß eine Reihe von Gemeinden auf eine Reihe von Steuern sinnen und denken muß, um das finanzielle Gleichgewicht wieder herbeizuführen. Man findet sowohl in Graz als auch bei anderen Gemeinden, daß man nicht weiß, wie das Defizit und die Mehrkosten gedeckt werden können. Die Wohnungsnot zum Beispiel hat den einzelnen Gemeinden so hohe Lasten auferlegt, daß die Gemeinden in jeder Richtung trachten müssen, höhere Einnahmen erzielen zu können. Ich bin nun der Meinung, und zwar analog dem Ansuchen der Gemeinde Leoben, welche eine Erhöhung der Weinsteuern von 4 auf 200 K verlangt, daß eine Erhöhung auf 100 K unbedingt zu gering ist. Der Antrag, der heute vorliegt, besagt, daß das alte Gesetz außer Kraft ge-

sezt werde und der Landesrat ermächtigt werde, die Einhebungsbewilligung bis zu 100 K zu erteilen. Ich erlaube mir daher, den Abänderungsantrag zu stellen, daß es im Gesetze in § 2 nicht heißen soll „bis zum Ausmaße von 100 K“, sondern „bis zum Ausmaße von 200 K für das Hektoliter“. Ich glaube, in meinen ersten Ausführungen bereits die Sache halbwegs begründet zu haben, möchte aber noch hinzufügen, daß das eine Steuer ist, die eigentlich meiner Ansicht nach weniger schmerzlich berührt als es bei anderen vorangegangenen Steuern der Fall war. Wenn man bedenkt, daß ein Liter Wein heute durchschnittlich 48 K kostet, dann kann man schon, um eine Bilanzierung der Gemeinden herbeizuführen, um 2 K für den Liter mehr zahlen. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen und bitte im Interesse aller dieser in einer Nothlage sich befindlichen Gemeinden, diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordneter **Peintinger**: Hohes Haus! Es ist gewiß, daß eine ziemlich starke Belastung eintritt, wenn man die Einhebung der Weinsteuern von 4 K auf 100 K für das Hektoliter erhöht. Es wäre allerdings diese Steuer in Rücksicht auf die großen Ausgaben, die die Gemeinden zu leisten haben, nicht ungerecht wenn diese Steuer gerecht durchgeführt werden könnte und wenn diese Steuer nicht einzelne Wirte wirklich dem Ruine zuführen würde, und zwar aus folgender Begründung: zum Beispiel die Gemeinde Donawitz, wo die Auslagen sehr große sind, beschließt die Erhöhung auf 200 K. Selbstverständlich wird dann das Liter Wein um 2 K verteuert. Die Nachbargemeinde, die nicht so stark belastet ist, führt diese Erhöhung nicht ein. Die Folge davon wird sein, daß der Wirt der ersten Gemeinde, der den Wein teurer verkaufen muß, kein Geschäft machen wird und daß dafür der andere Wirt in dem anderen Orte das größere Geschäft machen wird. Der Wirt im Orte kann sich nicht wehren, der Wirt muß den Wein schon zu einem solchen Preise kaufen, daß, wenn er einen Halben Wein auschenkt, er bestimmt noch ein paar tausend Kronen dazu geben muß, um wieder neuen Wein einkaufen zu können. Die Lebensverhältnisse für die Gastwirte sind schlechte, und es wäre zu bedauern, wenn das Gastgewerbe dadurch dem Ruine zugeführt werden würde. Jeder Landwirt, wenn er in einen Ort hineinkommt, will um einen annehmbaren Preis den Wein zu trinken bekommen. Es wäre also gar nicht begründet, wenn dieser Wein nochmals verteuert werden würde. Ich glaube, daß schon die Erhöhung, die der erste Antrag beinhaltet, groß genug ist und daß es keiner weiteren Erhöhung bedarf.

Abgeordneter **Primus**: Hohes Haus! Zu den Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich nur be-

merken: Es mag ja vom Standpunkte eines Wirtes die ganze Sache nicht sympathisch berühren; wenn man aber der Sache nachgeht, so muß man finden, daß nicht die Wirte die Umlagen zahlen, sondern die Konsumenten; und daß die neuen Umlagen auch auf die Konsumenten übertragen werden. Wenn beispielsweise ins Treffen geführt wird, daß gerade einzelne Wirte unter derartigen Umständen zugrunde gehen müssen, wenn weiters dabei die Gemeinde Donawitz ins Treffen geführt wird, daß diese die Weinsteuern einführt, während eine andere Nachbargemeinde diese Steuer nicht einführt, so verweise ich dabei darauf, daß, wenn die Gemeinden sich in solchen Nöten befinden, sie sich selbstverständlich dieses Auskunftsmittels bedienen werden und daß sie daher ansuchen werden, daß die Erhöhung der Weinsteuern Platz greifen möge. Ich möchte aber feststellen, daß es in diesem Antrage nicht gesagt ist, daß jede Gemeinde auf Grund dessen in die Lage versetzt werde, 200 K für das Hektoliter einzuheben, sondern es soll dem Landesrate und der Landesregierung die Möglichkeit gegeben werden, daß sie in der Lage ist, bei verschiedenartigen Ansuchen der einzelnen Gemeinden um Erhöhung der Weinauflage nach ihrem Ermessen mit einer Erhöhung bis zu 200 K vorzugehen. Die Landesregierung wird zu beurteilen vermögen, ob die Gemeinde unbedingt eine Weinsteuern von 200 K benötigt oder ob auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse sie nur das Ausmaß von 1 K oder unter 1 K bedarf. Es soll nur die Möglichkeit geboten werden, daß das Land in die Lage versetzt werde, das machen zu können. Ich meine bei den heutigen hohen Preisen bei allen derartigen Dingen, daß mein Herr Vorredner mit der Einwendung, daß ein Wirt, wenn er einen Halben Wein wieder einkaufen will, mehrere tausend Kronen mehr bezahlen muß, als er früher dafür bezahlt hat, nur beweist, daß, wenn der Wein bei diesen hohen Preisen noch getrunken wird, bei einem Preise von 48 K die Erhöhung um 2 K keine Rolle spielen wird. Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, im Interesse einer wirklichen Gesundung aller in einer schlechten finanziellen Lage sich befindlichen Gemeinden dem Antrage die Zustimmung zu erteilen.

Landeshauptmann: Es liegen zwei Anträge vor; der weitergehende ist der des Herrn Abgeordneten **Primus**, der zuerst zur Abstimmung kommt. Wer für den Abänderungsantrag des Abgeordneten **Primus** ist, möge die Hand erheben. (Geschickt.) Der Antrag ist in der Minorität geblieben.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Ausschusses, den der Herr Referent vorgelesen hat, zur Abstimmung. Wer für den Antrag des Ausschusses ist,

möge die Hand erheben. (Geschlacht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M., Zl. 11 452 20 2, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Pichler nach §§ 487 und 491 St.-G. (Präs. Nr. 41 Stg.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Möstl.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Möstl (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Anfrage des Bezirksgerichtes Bruck wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Pichler nach §§ 487 und 491 Strafgesetz. Diese Angelegenheit wurde in der Gemeinde- und Verfassungsausschusssitzung durchberaten, und wurde der Beschluß gefaßt:

„Das Ansuchen abzulehnen.“

Ersuche daher, das hohe Haus wolle den Antrag auf Ablehnung annehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Anfragen sind eingelangt:

der Abgeordneten Dr. Dantine, Riffer, Wastian, Franz Pichler, Rieckh, Huber an die Landesregierung, betreffend Reparaturarbeiten durch nicht befugte Personen auf dem Lande;

der Abgeordneten Anton Pichler, Lindner, Nemec und Genossen an die steiermärkische Landesregierung, betreffend die Enthastung der Bäckermeisterin Marie Wolfbauer.

Die Interpellation lautet (liest):

„Anfrage

der Abgeordneten Anton Pichler, Lindner, Nemec Cilli und Genossen an die steiermärkische Landesregierung, betreffend die Enthastung der Bäckermeisterin Marie Wolfbauer.

Ist der Landesregierung bekannt, daß Landesrat Wastian am Dienstag, den 27. April l. J., die des Betruges, Kettenhandels und der Preistreiberei überwiesene Bäckermeisterin Maria Wolfbauer, Graz, Sackstraße Nr. 8, im Auftrage des Herrn Landeshauptmannes Rintelen sofort enthaften ließ, wodurch der rechtliche Gang der gerichtlichen Unter-

suchung auf das äußerste gefährdet, ja illusorisch gemacht wurde.

Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um in Zukunft derartige unzulässige Einmengungen von Funktionären der Landesregierung und des Landesrates in das gerichtliche Verfahren hintanzuhalten?

Hierzu habe ich vorläufig folgendes mitzuteilen:

Herr Landesrat Wastian hatte von mir keinen Auftrag zur Enthastung der Frau Wolfbauer, Herr Landesrat Wastian hat auch diese Enthastung nicht vorgenommen. Der Vorfall hat sich vielmehr wie folgt abgespielt. In der Nacht von Montag auf Dienstag wurde ich telephonisch vom Herrn Landesrat Wastian und dem Arzte der Frau Wolfbauer aufgeläutet, wobei mir der Arzt die mir bisher nicht bekannte Verhaftung der Frau Wolfbauer mitteilte und beifügte, daß infolge des Leidens derselben die Andauer der Haft mit gewissen Gefahren verbunden wäre; es wäre daher über die Frage der Enthastung zu entscheiden. Ich erkundigte mich über den Fall bei der Polizeidirektion, konnte aber dort nähere Details nicht erfahren; ich teilte daher dem Arzte mit, daß ich nicht in der Lage sei, irgend eine Verfügung zu treffen, da ich prinzipiell die Entscheidungen dem kompetenten Amte überlassen müsse, das ist in diesem Falle dem Überwachungsamte. Die Herren wandten sich sodann an dieses, welches, wie mir am nächsten Tage berichtet wurde, die Enthastung verfügte und mir diese Verfügung mit der Erwägung begründete, daß durch die bereits erfolgte Vernehmung der wichtigsten Belastungszeugen eine Kollisionsgefahr nicht mehr bestünde.

Ich behalte mir vor, nach weiteren Erhebungen auf den Fall noch einmal zurückzukommen.

Folgende Ausschusssitzungen sind angemeldet worden.

Der vereinigte Finanz- und Gemeindeausschuß hält Dienstag, den 4. Mai, um 2 Uhr nachmittags eine Sitzung ab, desgleichen der Straßen- und Brückenbauausschuß Dienstag, den 4. Mai, um 2 Uhr nachmittags.

Die nächste Sitzung findet Dienstag, den 4. Mai, um 4 Uhr nachmittags statt, mit folgender Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 361, betreffend die Hochwasserschäden an der Schwarzen Sulm zwischen Schwanberg und St. Peter i. S.

2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 245, betreffend die Verwertung von vereinzelt Wind-

würfen, Dürrlingen usw. in den Forsten zum Zwecke der öffentlichen Brennholzversorgung.

3. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 330, betreffend die Regulierungs- und Uferschutzarbeiten an der Raab längs der Gemeinden Fünfsing, Ruprecht, Pichl Mitterdorf und Hoffstätten sowie an den noch nicht regulierten Strecken flussabwärts.

4. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 335, betreffend den Gersdorf-Uhrlehrdurchstich der Ennsregulierung.

Wird gegen die vorgeschlagene Tagesordnung eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten vormittags.)

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Dantine, Ritter, Wastian, Franz Pichler, Rieckh, Huber an die Landesregierung, betreffend Reparaturarbeiten durch nicht befugte Personen auf dem Lande.

Das Grazer Volksblatt berichtete am 7. April l. J., daß der Pfarrbauernrat in Weiz beschlossen habe, es sei dahin zu wirken, daß die dringenden Reparaturen am Haus, Hof und landwirtschaftlichen Geräten, wie: Wagen, Pflug, Egge usw. nicht nur von befugten Handwerkern, sondern auch von Hauschmieden, Hauswagnern, Zimmerern, Maurern usw. ohne Gefahr einer gewerbebehördlichen Abstrafung und ohne Gewerbe-

befugnis verrichtet werden dürfen. Diese Entschließung soll den anderen Pfarrbauernräten übermittelt und zur Durchsetzung dieser Forderungen den Abgeordneten überreicht werden.

Abgesehen davon, daß eine derartige Förderung des unerlaubten Puschwesens nicht im Interesse der Landwirtschaft gelegen wäre, weil die so bewirkte Arbeit doch nur unbefriedigend ausfallen kann, würde hiedurch das Landgewerbe im Innersten erschüttert, was selbstverständlich seine Rückwirkungen auf die Steuerkraft des Gewerbes ausüben müßte. Es ist fraglos, daß die Durchsetzung dieses Planes in den Kreisen der Gewerbetreibenden einen Sturm der Entrüstung und des allerjähstesten Widerstandes auslösen müßte.

In der Tat haben auch schon zahlreiche Genossenschaften und Vereinigungen von Gewerbetreibenden lebhaften Einspruch gegen die Forderung erhoben. Sie ist umso weniger zu billigen, als sie das gute Einvernehmen zwischen Gewerbe und Landwirtschaft dauernd schädigen müßte.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

Ist die Landesregierung gewillt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Befugnis zur Ausübung handwerksmäßiger und konzessionierter Gewerbe auch auf dem flachen Lande zu handhaben und dem unbefugten Puschwesen entgegenzutreten?

Dr. Dantine.

Heinrich Wastian.

Franz Pichler.

F. Rieckh.

Franz Ritter.

Karl Huber.